

Erneuerung der Erklärung des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans betreffend Verzicht auf eine eingeschränkte Revision der Jahresrechnung

Gesellschaften, die weder eine ordentliche noch eine eingeschränkte Revision durchführen, müssen dem Handelsregisteramt mit der Anmeldung zur Eintragung des Verzichts eine Erklärung einreichen (Art. 62 Abs. 1 HRegV).

Alle Eintragungen in das Handelsregister müssen wahr sein (Art. 26 HRegV). Wer unwahre Angaben über Handelsgesellschaften oder Genossenschaften macht oder machen lässt, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft (Art. 152 StGB). Wer eine Handelsregisterbehörde zu einer unwahren Eintragung veranlasst oder ihr eine eintragungspflichtige Tatsache verschweigt, macht sich ebenfalls strafbar (Art. 153 StGB).

Im Hinblick auf diese Ausführung wird bezüglich der nachgenannten Gesellschaft:

Firma und Sitz:

folgendes zum Verzicht auf eine eingeschränkte Revision erklärt:

1. keine Pflicht zur ordentlichen Revision

Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision im Sinne von Art. 727 OR nach wie vor **nicht**.

2. Vollzeitstellen

Die Gesellschaft hat nach wie vor nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

3. Zustimmung aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter

Sämtliche Gesellschafter sind nach wie vor mit dem Verzicht auf eine eingeschränkte Revision der Jahresrechnung im Sinne von Art. 727a Abs. 2 OR einverstanden.

Die Erklärung stützt sich auf folgende beiliegenden Belege:

Unterschrift mindestens eines Mitgliedes des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans
(Verwaltungsrat, Geschäftsführung, Verwaltung, Vorstand):

Ort und Datum:

Unterschrift/en: